

Statuten des Vereins «NWA-55plus»

Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen «NWA-55plus», im weiteren «Verein» genannt, besteht mit Sitz in Basel ein Verein im Sinne von Art. 60 ff, ZGB.

Der Verein ist politisch neutral und finanziell unabhängig.

Art. 2

Zweck des Vereins ist die finanzielle, politische und logistische Unterstützung des Vereins «Nie wieder Atomkraftwerke» (NWA Schweiz) in seinen Bemühungen für eine Schweiz ohne Atomkraftwerke.

Tätigkeit

Art. 3

Der Verein unterstützt NWA Schweiz durch:

- Schaffung von Publizität für die Anliegen von NWA Schweiz im privaten Bekanntenkreis der Vereinsmitglieder und soweit möglich in der Öffentlichkeit
- Gewinnung von Neumitgliedern für NWA Schweiz oder für den Verein
- Schreiben von Briefen und Artikeln an die Medien
- Kontaktierung von Personen aus Politik und Gesellschaft
- Beschaffung von Finanzen, zum Beispiel durch persönliche Zuwendungen der Vereinsmitglieder und durch Sponsor-Beträgen
- das Projekt „Archiv“, dessen Zweck es ist, die Akten und die Literatur der Mitglieder aus dem bisherigen Kampf gegen die Nutzung der Atomenergie für die Nachwelt zu bewahren und allen Interessierten zugänglich zu machen.

- Gegenseitige Fürsorge durch Anteilnahme gegenüber Vereinsmitgliedern in schweren Zeiten, sofern dies ihrem Wunsch entspricht.

Mitgliedschaft

Art. 4

Die Mitgliedschaft im Verein können Personen erwerben, 55-jährig und älter sind und durch ihre Anmeldung in vollem Umfang die vorliegenden Statuten anerkennen und die Ziele des Vereins unterstützen.

Art. 5

Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Er meldet die Adressen seiner Mitglieder an NWA Schweiz. Mitglieder des Vereins sind gleichzeitig Mitglieder von NWA Schweiz. Der Vorstand von NWA Schweiz kann Mitglieder ablehnen.

Art. 6

Die Mitgliedschaft verliert, wer die Ziele des Vereins nicht mehr unterstützt. Der Ausschluss wird vom Vorstand beschlossen, ein Rekurs an die Mitgliederversammlung bleibt vorbehalten.

Art. 7

Die Mitglieder verpflichten sich, im Verein NWA keine eigenen finanziellen Interessen zu suchen.

Organisation

Art. 9

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

- die Rechnungsrevision

Art. 10

Mindestens einmal pro Kalenderjahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Die Einladung hat unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens zwei Wochen im voraus zu erfolgen.

Art. 11

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer eines Jahres die Mitglieder des Vorstandes sowie die RechnungsrevisorInnen. Sie setzt den Mitgliederbeitrag fest. Bei der Gründung des Vereins beträgt dieser CHF 80.- .

Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht des Präsidiums und die Rechnung der Kassenverantwortlichen sowie den Revisorenbericht entgegen und befasst sich mit den Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder.

Art. 12

Der Vorstand besteht mindestens aus Präsident/in, Vize-Präsident/in und Kassenverantwortlichen. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er vertritt den Verein nach aussen, beschliesst dessen Aktivitäten und verwaltet das Vereinsvermögen. Er nimmt die Anregungen der Mitgliederversammlung entgegen.

Art. 12a

Der Verein ist, wie die Regionalgruppen, Mitglied von NWA Schweiz. Die Gründung des Vereins bedarf der Zustimmung des Vorstandes von NWA Schweiz.

Art. 12b

Die Rechte und Pflichten des Vereins sind:

- I. NWA-55plus ist ein Organ von NWA Schweiz.
- II. NWA-55plus erhebt seinen eigenen Mitgliederbeitrag.
- III. NWA-55plus überweist jährlich pro Mitglieder 40.- an NWA Schweiz.

IV. NWA-55plus hat das Recht, als Verein «NWA-55plus» nach aussen aufzutreten.

V. NWA-55plus hat das Anrecht auf einen Sitz im Vorstand von NWA Schweiz.

Art. 12c

Handelt der Verein gegen die Interessen von NWA Schweiz im Sinne der Statuten, kann er aus NWA Schweiz ausgeschlossen werden. In diesem Falle wird ihm das Label NWA-55plus entzogen. Die Mitglieder können Mitglieder von NWA Schweiz bleiben.

Finanzen

Art. 13

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Freiwilligen Beiträgen, Vermächtnissen und sonstigen Zuwendungen

Haftung

Art. 14

Für die finanziellen Verpflichtungen haftet einzig das Vereinsvermögen.

Auflösung

Art. 15

Anträge auf Auflösung des Vereins müssen spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden und bedürfen zu ihrer Annahme einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Im Falle einer Auflösung fällt das Clubvermögen dem NWA-Schweiz zu.

Wahlen und Abstimmungen

Art. 16

Abstimmungen und Wahlen finden offen statt. 1/5 der anwesenden Mitglieder können geheime Abstimmung und Wahlen erwirken.

Art. 17

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute – im folgenden das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Bei Abstimmungen hat der Präsident / die Präsidentin den Stichentscheid.

Schlussbestimmungen

Art. 18

Statutenänderungen werden von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.

Die vorliegenden Statuten treten nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Akzeptiert vom Vorstand NWA Schweiz am 13. Oktober 2010.

Genehmigt und in Kraft gesetzt am 25. November 2010.

sign.

Roland Meyer, Präsident

sign.

Hansjürg Weder, Vizepräsident